

Anlage 1

Neufassung der Richtlinie zur Ausreichung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr gemäß ÖPNVFinAusG im Landkreis Nordsachsen

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger des straßengebundenen ÖPNV und als Träger der Schülerbeförderung mit einem jährlichen Festbetrag zum Ausgleich der bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs bei den Verkehrsunternehmen im ÖPNV entstehenden Mindereinnahmen. Die Höhe des dem Landkreis Nordsachsen zustehenden Festbetrages ist im jeweils gültigen Haushaltsbegleitgesetz des Freistaates Sachsen festgelegt.

Die Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr haben diese Mittel im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit an die Verkehrsunternehmen weiterzureichen, sofern dies zur Sicherstellung flächendeckender vergünstigter Ausbildungstarife notwendig ist und legen in eigener Verantwortung die Voraussetzungen für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und das Verfahren für die Auszahlung fest.

Der Landkreis Nordsachsen regelt das Verfahren wie folgt:

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Richtlinie ergeht aufgrund von § 3 Abs. 2 Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S.886, 883), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S.329) geändert worden ist. Die Richtlinie dient der zweckentsprechenden Verwendung der durch das Gesetz nach § 2 bereitgestellten Mittel.

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes verpflichtet den Landkreis Nordsachsen, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes bis zum 31. März des Folgejahres mit Angabe des jeweils an die Verkehrsunternehmen ausgezahlten Betrages nachzuweisen.

- (2) Zwischen den im Verkehrsgebiet des Landkreises Nordsachsen tätigen Verkehrsunternehmen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs und dem jeweiligen Aufgabenträger sind öffentliche Dienstleistungsaufträge (öDA) abzuschließen. Es handelt sich um öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Art. 2 i. 3, Abs.1, 4, 5 Abs. 1 Satz 1 der VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23.Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates.
- (3) Die Verkehrsunternehmen, welche die Verkehrsleistung im Verkehrsgebiet des Landkreises Nordsachsen im Rahmen eines öDA mit diesem erbringen, erhalten die Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr im Rahmen der Gesamtmittel des öDA. Im Rahmen der Abrechnung der öDA erfolgt durch die Verkehrsunternehmen der Nachweis zur Überkompensation. Die öDA sind mit Anreizwirkungen für eine wirtschaftliche Verkehrsdurchführung sowie eine hohe Einnahmesicherung ausgestattet.
- (4) Verkehrsunternehmen, welche Leistungen im Rahmen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs oder im Schienenpersonennahverkehr erbringen und nicht Eisenbahnen des Bundes im Sinne von § 2 Abs. 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG

vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2378, bereinigt 1994 I S. 2439, zuletzt geändert durch Art. 1 Neuntes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 28.05.2015, BGBl. I S. 824) sind und vor dem 01.01.1994 Verkehrsleistungen im Freistaat Sachsen erbracht haben, können, sofern sie im Interesse des Landkreises auf dessen Gebiet Leistungen im Rahmen des Ausbildungsverkehrs erbringen, die Ausgleichsleistungen auf Antrag als Auszahlung erhalten.

§ 2 Verfahrensregelung

- (1) Das Vorhandensein flächendeckender vergünstigter Ausbildungstarife ist durch die Tariffpflicht im Verbundraum der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH, zu dem der Landkreis Nordsachsen gehört, gegeben.
- (2) Die von den Verkehrsunternehmen im Verkehrsgebiet des Landkreises Nordsachsen erbrachten Fahrplankilometer des Vorjahres bilden die Grundlage für den Ausgleich der bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs den Verkehrsunternehmen entstehenden Mindereinnahmen.
- (3) Die Verkehrsunternehmen melden dem Landratsamt Nordsachsen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die von ihnen erbrachte Kilometerleistung des Vorjahres.
- (4) Die Summe der im Verkehrsgebiet des Landkreises Nordsachsen von den einzelnen Verkehrsunternehmen erbrachten Fahrplankilometer des Vorjahres ergibt die Gesamtfahrplankilometer im Landkreis Nordsachsen.
- (5) Die erbrachten Fahrplankilometer eines jeden Verkehrsunternehmens werden prozentual mit zwei Nachkommastellen ins Verhältnis zu den Gesamtfahrplankilometern des Landkreises Nordsachsen gesetzt.
- (6) Der nach diesem Verfahren ermittelte Prozentsatz eines jeden Verkehrsunternehmens bildet die Grundlage für die Anteilsberechnung der jeweils gemäß Haushaltsbegleitgesetz des Freistaates Sachsen dem Landkreis Nordsachsen zustehenden Mittel zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs.
- (7) Die Döllnitzbahn GmbH (DBG) ist für die Erfüllung der Schülerbeförderung und des Ausbildungsverkehrs im Landkreis ein wesentlicher Leistungserbringer. Entsprechend ÖPNVFinAusG §1 Abs. 2 ist die DBG ebenfalls anspruchsberechtigt, da sie nicht Eisenbahn im Sinne des Bundes nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) ist. Als Eisenbahnverkehrsunternehmen unterliegt die DBG hinsichtlich der zur Erbringung der Verkehrsleistungen entstehenden Kosten einer grundlegend anderen Struktur, als sie im Durchschnitt bei einem Verkehrsunternehmen des straßengebundenen ÖPNV im Landkreis zu verzeichnen sind. Eine Ausgleichsermittlung ausschließlich auf Basis der Fahrplankilometer kann wegen der hohen Kosten pro Fahrplankilometer bei der DBG nicht durchgeführt werden. Deshalb wird für die Ausgleichsermittlung bei der DBG zusätzlich zu den Fahrplankilometern das Verhältnis der kilometerabhängigen Kosten zu den anderen Verkehrsunternehmen als Faktor berücksichtigt. Dieser Faktor wird mit der erbrachten Kilometerleistung der DBG multipliziert und ergibt die Kilometerleistung, die für die Berechnung der prozentualen Verteilung der Gesamtmittel verwendet wird.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anpassung und Erweiterung der 2. Richtlinie zur Ausreichung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr gemäß ÖPNVFinAusG im Landkreis Nord-sachsen vom 3. April 2019 außer Kraft.

Anlagen

Finanzielle Grundlagen und Auszahlungsbeträge